

ANTRAGSFORMULAR

Der Antrag ist an Ihre Wohngemeinde zu richten*	Wird von der Gemeinde ausgefüllt (Udfyldes af kommunen)	
	Modtaget dato	Jou rnalnummer
Geben Sie hier den Namen Ihrer Wohngemeinde ein:	Wahl zum Europäischen Parlament Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis eines Bürgers/einer Bürgerin mit Wohnsitz in einem der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	

*) Wenn Sie das Antragsformular per E-Mail senden möchten, sollten Sie diese als sichere Post versenden, da das Antragsformular vertrauliche Daten (Ihre Sozialversicherungsnummer) enthält.

Antragsteller/-in

Zur Erinnerung - lesen Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Vorname, zweiter Vorname und Nachname	Sozialversicherungsnummer
Adresse in Dänemark	Staatsbürger/-in von

Haben Sie früher schon einmal in Ihrem Heimatland gelebt? (bitte ankreuzen) Nein Ja

Wenn ja, geben Sie bitte Ihre letzte Adresse in Ihrem Heimatland an

Waren Sie schon einmal im Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in Ihrem Heimatland eingetragen? (bitte ankreuzen) Nein Ja

Wenn ja, geben Sie den letzten Wahlkreis, die letzte Gemeinde oder das Wahlgebiet in Ihrem Heimatland an

Erklärung und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre, dass ich nur für die Wahl zum Europäischen Parlament in Dänemark stimmen werde.

Telefonnummer	Datum und Unterschrift
---------------	------------------------

Nach § 163 StGB kann eine falsche schriftliche Erklärung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Monaten geahndet werden.

Orientierungshilfe

Für den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in Dänemark für EU-Bürger/-innen mit Wohnsitz in Dänemark¹

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl

Wenn Sie EU-Bürger/-in mit festem Wohnsitz in Dänemark sind und spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sie das Recht, in Dänemark für das Europäische Parlament zu wählen.

Sie haben einen festen Wohnsitz in Dänemark, wenn Ihr Wohnsitz im Zentralen Personenregister (CPR) eingetragen ist.

Dagegen sind rechtskräftig ausgewiesene Ausländer/-innen (nach §§ 22-24 oder 25-25 c des Einwanderungsgesetzes) nicht wahlberechtigt.

2. Um an der Wahl teilnehmen zu können, müssen Sie einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen

Um an der Wahl teilnehmen zu können, müssen Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Wenn Sie EU-Bürger/-in sind und in Dänemark leben, können Sie nur dann in das Wählerverzeichnis für die Wahl in Dänemark aufgenommen werden, wenn Sie dies (mit diesem Antragsformular) beantragen. Denn EU-Bürger/-innen, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatland leben, können selbst entscheiden, ob sie an der Wahl in ihrem Heimatland oder in ihrem Wohnsitzland teilnehmen möchten. Sie können jedoch nur an einem Ort wählen und dürfen daher nicht sowohl in Dänemark als auch in Ihrem Heimatland für die Wahl stimmen.

Wenn Sie an der Wahl in Dänemark teilnehmen möchten, müssen Sie das Antragsformular ausfüllen und den Antrag an die Gemeindegemeinschaft, in der Sie leben.

Wenn Sie bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in Dänemark im Wählerverzeichnis eingetragen waren, müssen Sie die Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die bevorstehende Wahl zum Europäischen Parlament nicht beantragen, es sei denn, Sie sind ins Ausland, auf die Färöer-Inseln oder nach Grönland gezogen oder haben beantragt, aus dem Wählerverzeichnis gestrichen zu werden. Siehe Abschnitt 5 und 6.

3. Antragsfrist

Damit Ihr Antrag für die Wahl wirksam ist, muss er spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag bei der Gemeinde eingehen. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag. Für die Wahl zum

Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 ist der Stichtag **Montag, 6. Mai 2024**.

Stattdessen beträgt die Frist 4 Wochen vor dem Wahltag (**Montag, 13. Mai 2024**)*, wenn Sie in dem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag (29. April 2024)* bis einschließlich 5 Wochen vor dem Wahltag (6. Mai 2024)* entweder:

- 1) nach Dänemark gezogen sind,
- 2) Ihren Umzug bei Ihrer neuen Gemeinde gemeldet haben, oder
- 3) Staatsbürger/-in eines anderen EU-Landes geworden sind.

*Die Fristen verschieben sich auf den nächsten Werktag, wenn er auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Bei den Terminen in Klammern handelt es sich um die Fristen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024.

Anträge, die nach den oben genannten Fristen eingereicht werden, werden für die nächste Wahl zum Europäischen Parlament (am 9. Juni 2024) nicht wirksam, können jedoch für die darauffolgende Wahl (im Jahr 2029) wirksam werden. Dieses Antragsformular kann daher auch nach der Europawahl am 9. Juni 2024 verwendet werden.

4. Bearbeitung des Antrags durch die Gemeinde

Der Antrag wird von der Gemeinde Ihres Wohnortes bearbeitet und entschieden. Wenn Sie einen Teil des Antragsformulars nicht ausfüllen oder die Angaben nicht mit den Angaben im Zentralen Personenregister (CPR) übereinstimmen, wird die Gemeinde Sie darüber informieren und um weitere Angaben bitten.

5. Ihrem Antrag wird entsprochen

Wenn Ihr Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis angenommen wird, werden Sie in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in Dänemark aufgenommen, solange Sie in Dänemark leben. Sie müssen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die nächste Wahl zum Europäischen Parlament daher nicht mehr beantragen, da Sie automatisch im Wählerverzeichnis stehen. Wenn Sie ins Ausland, auf die Färöer-Inseln oder nach Grönland ziehen oder die Löschung aus dem Wählerverzeichnis beantragen, müssen Sie jedoch erneut einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen.

6. Löschung aus dem Wählerverzeichnis

Sie können jederzeit bei der Gemeinde, in der Sie wohnen, die Löschung aus dem Wählerverzeichnis beantragen. Damit Ihr

¹ Das betrifft Staatsbürger/-innen eines der anderen EU-Mitgliedstaaten wie: Belgien, Bulgarien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn und Österreich.

Antrag für die Wahl wirksam wird, muss er spätestens 15 Tage vor dem Wahltag bei der Gemeinde eingehen. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich die Frist auf den vorhergehenden Werktag. Für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 ist der Stichtag Freitag, 24. Mai 2024.

7. Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutzgesetz haben Sie das Recht auf Auskunft über die über Sie gespeicherten Daten. Sie können sich an die Behörde wenden, die die Daten gespeichert hat (die Gemeinde). Sie können verlangen, dass unrichtige Daten, die über Sie gespeichert sind, korrigiert werden.